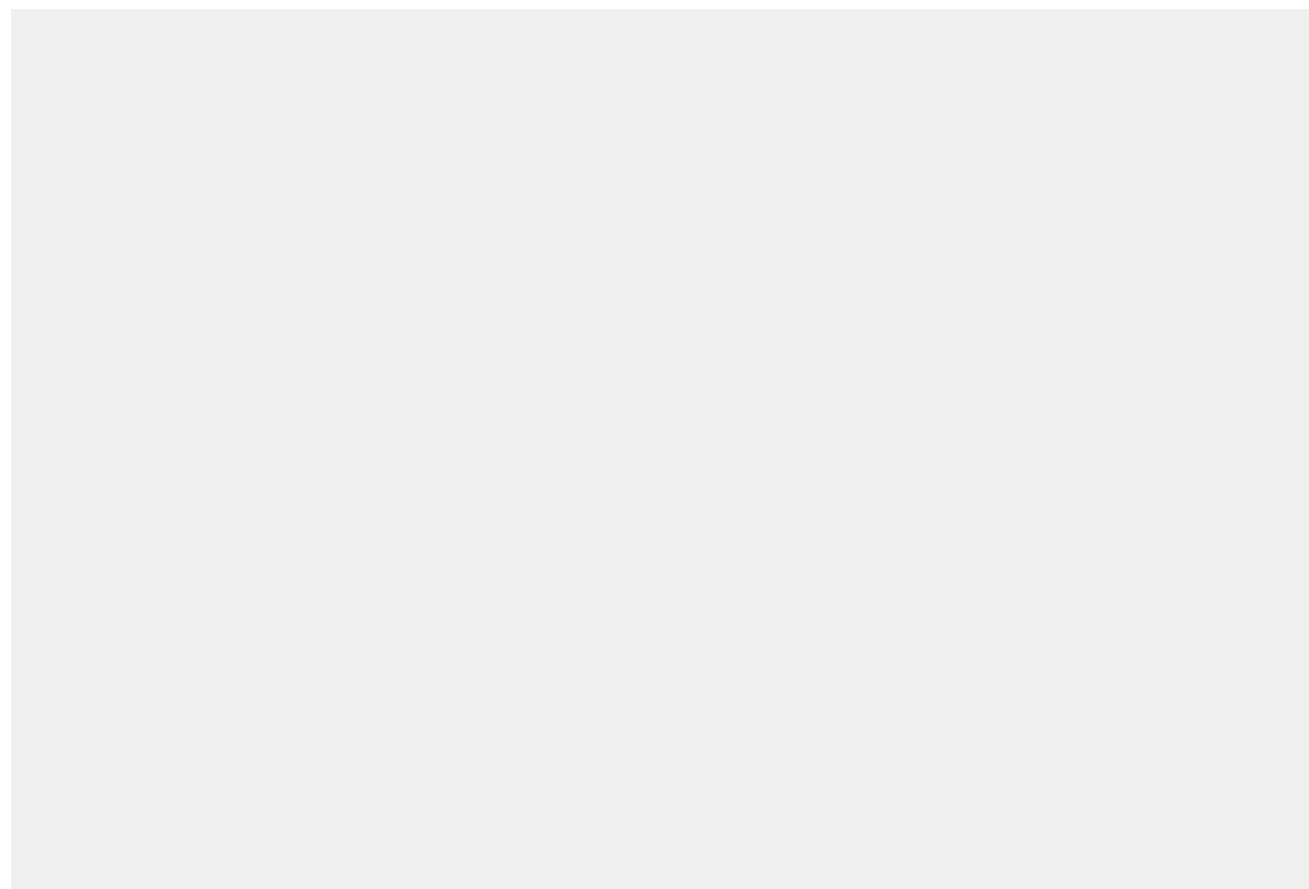


Mit diesen Abzügen spart man Geld

Beim Ausfüllen der Steuererklärung zahlt es sich aus, gut informiert zu sein



Steuererklärungen auf dem Steueramt Glattfelden: Es lohnt sich, Abzugsmöglichkeiten konsequent zu nutzen.

C. BEUTLER / KEYSTONE

MICHAEL FERBER

Der Countdown läuft: Am 31. März läuft die Frist für das Einreichen der Steuererklärung 2020 ab. Viele Steuerpflichtige haben die Frist allerdings beim Amt verlängert. Um nicht unnötig hohe Steuern zu zahlen, empfiehlt es sich, die zu versteuernden Einkünfte durch die verschiedenen Abzugsmöglichkeiten zu reduzieren – und am Ende zu prüfen, ob man auch alle genutzt hat. Auch bei der Steuererklärung hinterlässt derweil die Corona-Pandemie ihre Spuren. Die folgende Zusammenstellung und Auswahl von ausgewählten Abzugsmöglichkeiten bezieht sich auf den Kanton Zürich.

1. Fahrtkosten

Laut dem Treuhänderverband Treuhand Suisse sind die Kosten für den Arbeitsweg ein «typischer Knackpunkt». Grundsätzlich dürfe man nur die Kosten für den öffentlichen Verkehr (öV) abziehen. So führt auch die Wegleitung des Kantons Zürich zur Steuererklärung 2020 aus, dass die Kosten für das Auto oder das Motorrad nur ausnahmsweise geltend gemacht werden dürfen – etwa dann, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel fehlt oder wenn der Arbeitsweg mit dem Auto von der Haustür bis zum Arbeitsplatz und zurück eine Stunde weniger dauert. Dann können beim Motorrad pro Fahrkilometer 40 Rp. und beim Auto 70 Rp. geltend gemacht werden. Es gibt allerdings Maximalbeträge, die in der Steuererklärung beim Fahrtkostenabzug angegeben werden können: Bei der Staatssteuer sind es 5000 Fr., bei der direkten Bundessteuer 3000 Fr.

2. Verpflegungskosten

Wenn die Pause bei der Arbeit nicht ausreicht, um nach Hause zu gehen, können Arbeitnehmer in der Steuererklärung auch Kosten für die auswärtige Verpflegung geltend machen. Verbilligt der Arbeitgeber diese und es entstehen trotzdem Mehrkosten für die Arbeitnehmerinnen im Vergleich mit dem Essen zu Hause, können sie pro Arbeitstag 750 Fr. geltend machen. Fürs ganze Jahr gilt ein Maximalbetrag von 1600 Fr. Gewährt der Arbeitgeber keine Unterstützung, liegen die Beträge bei 15 Fr. pro Arbeitstag bzw. maximal 3200 Fr. pro Jahr.

3. Home-Office

Aufgrund von Pandemie und Home-Office lagen die Kosten für die Fahrt zur Arbeitsstätte sowie auswärtige Verpflegung für viele Arbeitnehmer 2020 niedriger als in anderen Jahren. Aller-

dings könnten im Home-Office zusätzliche Kosten angefallen sein. Wie soll man damit in der Steuererklärung umgehen? Laut Treuhand Suisse hat der Kanton Zürich hier eine pragmatische Handhabung beschlossen. Arbeitnehmer können in der Steuererklärung für das vergangene Jahr ihre Berufskosten so angeben wie in gewöhnlichen Jahren auch. So kann man beispielsweise wie immer das Jahresabonnement für den öV oder die ordentlichen Pauschalabzüge für zusätzliche Verpflegungskosten am Arbeitsort abziehen. Allerdings

Auch bei der Steuererklärung hinterlässt die Corona-Pandemie ihre Spuren.

ist es dann auch nicht möglich, spezielle Home-Office-Abzüge in der Steuererklärung anzugeben.

«Die Steuerbehörden werden dazu tendieren, Home-Office-Situationen möglichst zu ignorieren und die ordentlichen Abzüge für pauschale Berufskosten, Arbeitsort und Mehrkosten der auswärtigen Verpflegung wie in einem ordentlichen Arbeitsjahr zu gewähren», sagt Peter Vogt, Steuerexperte bei Tax Partner AG. Für viele Steuerzahler sei dies vorteilhaft – insbesondere bei Personen mit einem hohen Arbeitsweg-Abzug. Die restriktive Handhabung von effektiven Home-Office-Abzügen könne aber auch als stossend betrachtet werden, seien Gewinnungskosten steuerlich doch uneingeschränkt zu berücksichtigen, sagt er. Letztlich hätten Arbeitnehmer nur dann einen Anspruch auf einen Home-Office-Abzug in der Steuererklärung, wenn kein Arbeitsplatz zur Verfügung stehe bzw. die Arbeit am angestammten Arbeitsplatz nicht möglich gewesen sei und zu Hause ein Raum hauptsächlich als Arbeitsraum genutzt werde. Würden effektive Home-Office-Kosten geltend gemacht, führe dies zudem dazu, dass die generelle Berufskostenpauschale nicht mehr abgezogen werden könne. «Die Home-Office-Abzüge werden in den meisten Fällen nicht sehr relevant sein», sagt Vogt.

4. Aus- und Weiterbildung

«Bei den Aus- und Weiterbildungskosten sind die Abzugsmöglichkeiten

heute viel breiter als früher», sagt Vogt. Früher habe man in der Steuererklärung nur Weiterbildungen oder Umschulungen angeben können, heute sei dies auch für Ausbildungen möglich, wenn man diese selbst bezahlt habe. Für solche «Berufsorientierte Aus- und Weiterbildungskosten» ist der Steuererklärung ein vollständig ausgefülltes Formular beizulegen. Man kann hier die selbst getragenen Kosten bis zum Gesamtbetrag von 12 000 Fr. angeben, «wenn ein Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt», wie es in der Wegleitung zur Steuererklärung heisst. Ohne besonderen Nachweis kann man als Nicht-Selbstständigerwerbender 500 Fr. für Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung abziehen.

5. Wohneigentum

Wer eine eigene Immobilie besitzt, hat mehrere Möglichkeiten für Abzüge in der Steuererklärung. So lassen sich zunächst einmal die Hypothekenzinsen geltend machen. Stockwerkeigentümer können auch Einzahlungen in den Erneuerungsfonds vom steuerbaren Einkommen abziehen. Steuerlich interessant seien beim selbstbewohnten Wohneigentum vor allem die Unterhaltskosten sowie Investitionen in energetische Verbesserungen, schreibt Nicole von Reding-Voigt, Vorstandsmitglied von Treuhand Suisse, in einem Beitrag. Bei neuen Liegenschaften seien die Unterhaltskosten oft tief, und man fahre mit dem Pauschalabzug besser. Stünden indessen Sanierungen an, um die Immobilie in Schuss zu halten, sehe es schnell anders aus. «Bei Renovationen geht es schnell um viel Geld, folglich bieten sich hier gute Möglichkeiten, das steuerbare Einkommen zu reduzieren», sagt Vogt. Alle Arbeiten, die den Wert der Immobilie erhalten, lassen sich vom steuerbaren Einkommen abziehen. Dazu gehören laut Treuhand Suisse etwa ein neuer Fassadenanstrich, der Ersatz der Fensterläden oder ein gleichwertiges Garagentor.

Kommt es bei Sanierungen zu qualitativen Verbesserungen, so gelten diese als wertvermehrend. Als Beispiele nennt von Reding-Voigt den Bau eines Schwimmbads oder den Ausbau des Dachstocks. Die Kosten solcher Arbeiten können nicht vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Dienen die Arbeiten aber dem Umweltschutz, ist dies trotzdem möglich. Als Beispiele gelten neue Fenster, die Energieverluste

verringern, eine Solaranlage oder eine umweltfreundliche Heizung.

6. Beiträge an die Säule 3a

In der Steuererklärung können die im entsprechenden Jahr getätigten Zahlungen in die gebundene private Vorsorge der Säule 3a angegeben werden. Wer in einer Pensionskasse versichert ist, konnte im vergangenen Jahr bis zu 6826 Fr. in die Säule 3a einzahlen. Steuerpflichtige, die keiner Vorsorgeeinrichtung angeschlossen sind, konnten höchstens 20% ihres Erwerbseinkommens, aber maximal 34 128 Fr. in die Säule 3a einzahlen.

7. AHV und PK-Einkäufe

Abziehen kann man auch Beiträge an AHV oder IV, sofern die in der Steuererklärung angegebenen Einkünfte nicht bereits um diese Beiträge gekürzt wurden. «Wenn man als Selbständiger tätig ist, sollte man dies der Ausgleichskasse melden und entsprechende Akonto-Beiträge leisten», sagt Vogt. «Tut man dies nicht und werden die Beiträge erst aufgrund einer Meldung der Steuerbehörden an die Ausgleichskasse abgerechnet, drohen Zinsfolgen, wobei ein Zinssatz von 5% auf Jahresbasis angewendet wird.»

Eine sehr gute Möglichkeit, um Steuern zu sparen, bieten auch freiwillige Einzahlungen in die Pensionskasse (Einkäufe). Die Wegleitung zur Steuererklärung weist darauf hin, dass Einkäufe steuerlich nicht zum Abzug zugelassen sind, wenn innerhalb von drei Jahren ein Kapitalbezug erfolgt.

8. Krankheit und Unfälle

Krankheits- und Unfallkosten, die den Steuerpflichtigen selbst oder von ihnen unterhaltenen Personen entstanden sind, können abgezogen werden, wie es in der Wegleitung heisst. Dazu zählen beispielsweise Kosten für Ärzte, Zahnärzte oder Medikamente. Dabei gilt allerdings ein Selbstbehalt von 5% des Nettoeinkommens, den die Kosten übersteigen müssen.

9. Kinderbetreuung

Laut der Wegleitung zur Steuererklärung liegt der Abzug für fremdbetreute Kinder bei maximal 10 100 Fr. pro Kind. Dies gilt für Kinder, die das 14. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Zudem muss das Kind mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt zuständig ist, im selben Haushalt wohnen. Konkubinatspaare, die mit Kindern und gemeinsamem Sorgerecht im selben Haushalt leben, können je die Hälfte des Abzugs für fremdbetreute Kinder geltend machen – also maximal je 5050 Fr. pro Kind.

«Ausgaben sind hier abzugsfähig, wenn beide Eltern berufstätig sind», sagt Vogt. Die Steuerbehörden schauen genau hin. Man müsse die Betreuungskosten sehr genau nachweisen. Durch die Corona-Krise haben sich bei der Kinderbetreuung im vergangenen Jahr möglicherweise besondere Situationen ergeben. Treuhand Suisse rät, die Abzüge in der Steuererklärung in jedem Fall aufzulisten und mit den entsprechenden Rechnungen zu belegen.

10. Kinderabzüge

Solange die Erstausbildung nicht abgeschlossen ist, kann man für ein Kind 9000 Fr. bei der Staatssteuer und 6500 Fr. bei der Bundessteuer in Abzug bringen. Vogt weist darauf hin, dass es in diesem Bereich eine Verschärfung gegeben habe. Früher sei es unproblematisch gewesen, dies geltend zu machen, solange die Erstausbildung des Kindes nicht abgeschlossen war – auch etwa für bis zu 25-jährige Studierende. Nun akzeptierten die Steuerbehörden diese Abzüge beispielsweise bei Kindern mit genug eigenem Vermögen oft nicht mehr – also beispielsweise, wenn das Kind geerbt oder eine Schenkung bekommen habe.